

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden*
vom 26. August 2011

KR-Nr. 100a/2006

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Ernst Meyer betreffend Änderung des Gesetzes
über die politischen Rechte**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden vom 26. August 2011,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 100/2006 von Ernst
Meyer wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 26. August 2011

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Martin Farner

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitglie-
dern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Renate Büchi-Wild, Richters-
wil; Urs Hans, Turbenthal; Patrick Hächler, Gossau; Max Homberger, Wetzikon;
Stefan Hunger, Mönchaltorf; René Isler, Winterthur; Katharina Kull-Benz, Zolli-
kon; Heinz Kyburz, Männedorf; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor-Schwarz,
Höri; Gregor Rutz, Zollikon; Priska Seiler Graf, Kloten; Jorge Serra, Winterthur;
Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 3. April 2006 reichten Ernst Meyer, Werner Honegger und Inge Stutz-Wanner eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die politischen Rechte folgendermassen zu ändern:

§ 102 Abs. 3

Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn sie wenigstens 3% aller Parteistimmen im Kanton erreicht hat.

Am 19. Juni 2006 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 74 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden an den Regierungsrat

Die Kommission spricht sich mit knapper Mehrheit dafür aus, die heute gültige Wahlhürde von 5% der Stimmen in einem Wahlkreis, die eine Partei erreichen muss, um an der Sitzverteilung für den Kantonsrat teilnehmen zu dürfen, zumindest für die nächsten Kantonsratswahlen unverändert zu belassen, nachdem dieses Wahlprozedere erst einmal, nämlich bei der Kantonsratswahl 2007, zur Anwendung kam. In dieser kurzen Zeit sind keine neuen Argumente vorgebracht worden, die eine Änderung des Wahlverfahrens rechtfertigen würden, weder hin zu einer Verschärfung, wie es die Befürworter der PI wünschen, noch zu einer gänzlichen Abschaffung jeglicher Wahlhürden, wie in einem Postulat angeregt wurde.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das Verfahren zur Verteilung der Sitze bei Kantonsratswahlen ist in den §§ 85 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) geregelt. Nach § 102 Abs. 3 GPR nimmt eine politische Partei an der sogenannten Oberzuteilung (Zuteilung der Sitze an die Listen auf gesamtkantonomer Ebene) nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens fünf Prozent aller Parteistimmen im betreffenden Wahl-

kreis erhalten hat. Mit dieser Regelung sollte einer zu starken Zersplitterung der politischen Kräfte im Parlament entgegengewirkt werden: Die im Kantonsrat vertretenen Parteien sollen wenigstens lokal einen gewissen Rückhalt in der Wählerschaft geniessen.

Die hier zu behandelnde parlamentarische Initiative will die prozentuale Zugangshürde nicht abschaffen, sondern sie anders ausgestalten: Das wahlkreisbezogene gesetzliche Quorum soll durch ein wahlgebietsbezogenes Quorum ersetzt werden. Demnach müsste eine Liste, um für die Oberzuteilung zugelassen zu werden, nicht mehr in einem (einzigem) Wahlkreis einen Mindestanteil an Stimmen auf sich vereinen, sondern im ganzen Kantonsgebiet. Gleichzeitig soll die Höhe des erforderlichen Anteils gesenkt werden, nämlich von 5% auf 3%.

Der von der Initiative angeregte Wechsel würde Kleinparteien den Zugang ins Parlament in der Regel erschweren. Auf der Grundlage der Zahlen der letzten Kantonsratswahl erreichte eine Kleinpartei das gesetzliche Quorum gemäss geltendem Recht bereits dann, wenn sie im Wahlkreis Andelfingen mit vier zu vergebenden Sitzen 380 Wählerinnen und Wähler hinter sich vereint hätte. Hätte, wie von der Initiative vorgeschlagen, ein wahlgebietsbezogenes 3%-Quorum bestanden, hätte diese Partei gesamtkantonal 8300 Wählerinnen und Wähler hinter sich scharen müssen, um an der Oberzuteilung der Sitze auf Kantonebene teilnehmen zu können. Die Problematik der aus demokratischer Sicht ohnehin fragwürdigen gesetzlichen Quoren (vgl. dazu das vom Kanton Aargau in Auftrag gegebene Gutachten, abgedruckt im Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 109 [2008], S. 65 ff.) würde mit Verwirklichung der Initiative zusätzlich verschärft.

Ein wahlgebietsbezogenes 3%-Quorum, wie es von der Initiative vorgeschlagen wird, ist bereits anlässlich der Einführung des doppelt-proportionalen Zuteilungsverfahrens intensiv diskutiert worden. Dem Kantonsrat lag damals ein Minderheitsantrag aus den Reihen der vorberatenden Kommission vor, der sich im Ergebnis mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative deckt (vgl. Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. Mai 2003 [Vorlage 4001c]: Minderheitsantrag Felix Hess, Werner Honegger und Ernst Meyer zu § 103 GPR). Die damals im Kantonsrat gegen den Minderheitsantrag vorgebrachten Argumente gelten weiterhin (vgl. Prot. KR, 2003–2007, S. 930 ff.): Ein wahlgebietsbezogenes Quorum von 3% erschwert den Zugang von Kleinparteien ins Parlament zu sehr und schränkt die Abbildungsgenauigkeit des politischen Willens der Wählerschaft zu stark ein. Und es ist nicht erwiesen, dass der Einzug von Kleinstparteien in den Kantonsrat zur Lähmung seines Betriebs führt; vielmehr kann auch eine Belebung eintreten.

Hinzu kommt, dass das heutige wahlkreisbezogene 5%-Quorum auf kantonaler Ebene bisher bei einer einzigen Wahl angewendet wurde, nämlich bei der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 15. April 2007. Aus staatspolitischer Sicht sollte davon abgesehen werden, das Wahlrecht zu rasch und zu häufig zu ändern. Vielmehr sollten mit den geltenden gesetzlichen Regelungen weitere Erfahrungen gesammelt werden, um dann auf breiterer Wissensbasis allfällige Korrekturen vornehmen zu können.

Nach dem Gesagten beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 100/2006 abzulehnen.

4. Antrag der Kommission

Nach Vorliegen der Stellungnahme des Regierungsrates wurde die parlamentarische Initiative sistiert, um die Ergebnisse der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 4. April 2011 abzuwarten.

In neuer Zusammensetzung befasste sich die Kommission nochmals eingehend mit dem doppelt-proportionalen Zuteilungsverfahren und liess vom Statistischen Amt Berechnungen mit verschiedenen Quoren aufgrund der neusten Wahlergebnisse durchführen.

Gestützt darauf kam die Kommission zum Schluss, dass das geltende Quorum von 5% in einem Wahlkreis vertretbar ist und beibehalten werden sollte. Sie beantragt deshalb, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 100/2006 abzulehnen.